

Dipl.-Ing Dr. Karl Dorfmeister
Prof. Wirtingergasse 14/7
3370 Ybbs

Ybbs, 09.10.2020

Ergeht per E-Mail an das

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter

vi2@bmk.gv.at

und das

Präsidium des Nationalrates unter

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket); Entwurf; Stellungnahme im Zuge des Begutachtungsverfahrens

Artikel 1

Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)

Zu § 90 – Integrierter Netzinfrastrukturplan (NIP):

Absatz 2 Z 3.:

Die im Zuge der Planung der erforderlichen Energieinfrastruktur verstärkt zu berücksichtigenden Aspekte des Boden-, Gewässer- und Naturschutzes, der Raumordnung und des Verkehrs werden zwangsläufig zu Interessenskonflikte führen. Welche Prioritäten werden hier gesetzt und welche Institution/Behörde hat nach welchen Gesichtspunkten (neutral) zu entscheiden? Um nicht endlose Bewilligungsverfahren zu provozieren (und damit das Umsetzungsziel für das EAG zu gefährden), ist es zielorientiert, diese Prioritäten bereits im Vorhinein zu definieren.

Anmerkung: In gewissen Fällen wird es auch wohl erforderlich sein, den Erfordernissen einer sicheren Energieversorgung den Vorrang gegenüber den o.a. Aspekten einzuräumen. Ein aufgrund der nicht geänderten Klimasituation austrocknender oder von Muren zugeschütteter Nationalpark wird wohl nicht im Sinne des Erfolgs des gegenständlichen Gesetzes sein (dies ist vor allem in Hinblick auf nach 2030 zu sehen, wann ja die gesamte Energieversorgung aus erneuerbaren Energieträgern (= elektrischer Strom) erreicht werden soll).

Absatz 2 Z 4.:

Der an der Errichtung der erforderlichen Energieinfrastruktur interessierte Personenkreis kann nur dann ohne der Gefahr von (unberechtigten Fremd-) Einsprüchen sinnvoll frühzeitig in die Planung eingebunden werden, wenn dieser Personenkreis im Gesetz definiert ist.

Artikel 3

Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010

Hinweis

zu 17. (Grundsatzbestimmung) Nach § 7 Abs. 1 Z 13 wird folgende Z 13a eingefügt:

„13a. „Engpassmanagement“ die Gesamtheit von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, welche nach Maßgabe der systemtechnischen Anforderungen ergriffen werden können, um unter Berücksichtigung der Netz- und Versorgungssicherheit Engpässe im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen;“

➔ Hierzu müsste auch das Abschalten von EAG-Anlagen durch die Netzbetreiber gehören. Zwecks Vermeidung späterer Diskussionen ist dies im Zuge des gegenständlichen Gesetzes bereits jetzt schon zu definieren.

und

zu § 22a. – Betrieb von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas:

Absatz 1 Z 1.:

Warum ist die Leistung dieser Anlagen auf 50 MW begrenzt? Allein aus Gründen der Energieeffizienz ist dies nicht nachvollziehbar.

Absatz 2:

Die gegenständlichen Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas werden sinnvollerweise doch dem Regelenergie- und/oder Engpassmanagement dienen und tragen sehr wohl zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs bei (wie der energetisch umgekehrte Weg der Stromerzeugung aus synthetischem Gas mit Hilfe von Gasturbinen, oder großtechnisch irgendwann mit Brennstoffzellen).

Der derzeitig vorhandene Text stellt daher einen Widerspruch zur Grundidee des EAG dar.

gez. Dipl.-Ing Dr. Karl Dorfmeister